



Netzanschlussregeln

Objekt:

Netzanschluss am Versorgungsnetz Signale

Auftraggeber:

EW Lachen AG

Bereich:

Signalversorgung

Oktober 2021



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Regeln bilden die Grundlagen für den Netzanschluss an das Signalnetz der EW Lachen AG. In der Regel wird ein Glasfaseranschluss erstellt. Diese Regeln ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere für die Signalnetznutzung/Signallieferung der EW Lachen AG.

1.2 Begriff und Geltungsbereich des Rechtsverhältnisses

Mit dem Netzanschlussvertrag erlaubt die EW Lachen AG dem Vertragspartner seine Anlagen an das Netz anzuschliessen.

Eines Vertrages mit der EW Lachen AG bedürfen Kunden, die folgendes beabsichtigen:

- einen Neuanschluss einer Liegenschaft sowie Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- einen Anschluss oder Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und
- Temporäre Anlagen

Die EW Lachen AG erstellt den Netzanschluss, wenn der vom Netzanschlussnehmer oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Netzanschlussvertrag sowie die Installationsanzeige der EW Lachen AG vorliegen und allfällige durch die Behörde für den Anschluss vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.

Bestandteile der Netzanschlussregeln sind die jeweils gültigen:

- Gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Elektrizitäts-, Energie- und Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz mit ihren Ausführungsbestimmungen sowie die Energie-, Raumplanungs- und Baugesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.
- Technische Normen, Empfehlungen und Branchendokumente der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.
- Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber

1.3 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages

Die Zustimmung durch die EW Lachen AG setzt ein schriftliches Gesuch des Netzanschlussnehmer voraus. Es sind dabei alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen.

Der Netzanschlussnehmer hat sich rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

2 Anschluss

2.1 Dimensionierung und Leitungsverlauf

Die EW Lachen AG bestimmen den Leitungsverlauf, die Dimensionierung der Glasfaserleitung gemäss der vom Netzanschlussnehmer gewünschten Erschliessung unter der Berücksichtigung der vorhandenen wie auch geplanten Netzinfrastruktur, sowie der wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur. Den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des BEP (Building entry point, Spleisskasten) bestimmen die EW Lachen AG nach Absprache und Rücksicht mit den Interessen des Netzanschlussnehmer.

2.2 Ausführung

Die EW Lachen AG oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle. Dasselbe gilt für Änderungen, Anpassungen und Demontagen an bestehenden Anschlussleitungen.

Die EW Lachen AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Netzanschlussnehmers führt, weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen. Die EW Lachen AG nehmen bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht.

2.3 Anzahl Anschlussleitungen

Die EW Lachen AG erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Als zusammenhängende Bauten gelten: Gebäude haben ein gemeinsames Fundament, sind mit einer Tiefgarage verbunden, stehen auf einer gemeinsamen Parzelle und führen keine Installationsleitungen über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke.

2.4 Eigentum

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der EW Lachen AG und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung. Als Grenzstelle gilt die Spleissstelle im BEP. Dieser ist im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet die Parzellengrenze. Der Netzanschlusspunkt ist der Ort, an dem der Anschluss an das Versorgungsnetz der EW Lachen AG entsteht. Beim Anschluss weiterer Netzanschlussnehmer über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlusstelle.

Siehe dazu Anhang 1+2

2.5 Hausinstallation

Zur Übertragung von Diensten für die Endkunden stellt der Netzanschlussnehmer seine Hausinstallationen kostenlos und in störungsfreiem Zustand zur Verfügung. Die Dienste für die Endkunden umfassen alle verfügbaren Dienste, die über das Signalnetz der EW Lachen AG übermittelt werden können.

2.6 Platzbenutzung

Der Grundeigentümer erlaubt der EW Lachen AG in seinem Grundstück unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen (Signal- und Kommunikationsleitungen, welche von der EW Lachen AG genutzt oder zur Verfügung gestellt werden).

Wird die Erstellung von Anlagen (Verteilkabine, Konsolen) für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung notwendig, hat der Netzanschlussnehmer den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort bestimmen die EW Lachen AG in Absprache mit dem Netzanschlussnehmer. Die EW Lachen AG ist berechtigt, diese Verteilkabine oder Konsole auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Ein separater Dienstbarkeitsvertrag für Verteilkabinen, welcher in Grundbuch eingetragen wird, regelt die Rechte und Pflichten.

2.7 Zugang

Der EW Lachen AG und den von der EW Lachen AG beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu ihren Anlagen, zum Hausanschluss zu ermöglichen.

3 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz der EW Lachen AG wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum und den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der baulichen Kosten für bauliche Voraussetzungen.

Die EW Lachen AG erstellt den Anschluss, wenn der Netzkostenbeitrag beglichen worden ist.

3.1 Netzanschlussbeitrag (Hausanschlussleitung)

Der Netzanschlussbeitrag deckt die effektiven Investitionen des Netzanschlusses vom Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle verursachergerecht zu Lasten des Netzanschlussnehmers ab. Die EW Lachen AG definiert den Netzanschlusspunkt und erstellt darauf gründend das Angebot. Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss gehen immer zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Für Kleinanschlüsse oder temporäre Anschlüsse, auch auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund, kommt der Verursacher für die Kosten auf.

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund der Dimensionierung der Leitung und des BEP ab dem Netzanschlusspunkt. Die Dimensionierung wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch die EW Lachen AG nach den Regeln der Technik bestimmt.

Die Instandhaltung, der Ersatz sowie eine allfällige Demontage der Netzanschlussleitung inkl. der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

3.2 Netzkostenbeitrag (vorgelagertes Netz)

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Betrag, welcher im Netzanschlussvertrag festgehalten wird. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellt die EW Lachen AG eine Nachforderung. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung aus dem Netzanschlussvertrag erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Netzkostenbeiträge fällig, die sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung ergeben.

Ist kein Netzanschlussvertrag vorhanden, bilden die bereits beglichenen Beiträge die Grundlage für die vereinbarte Leistung.

Siehe dazu Anhang 3

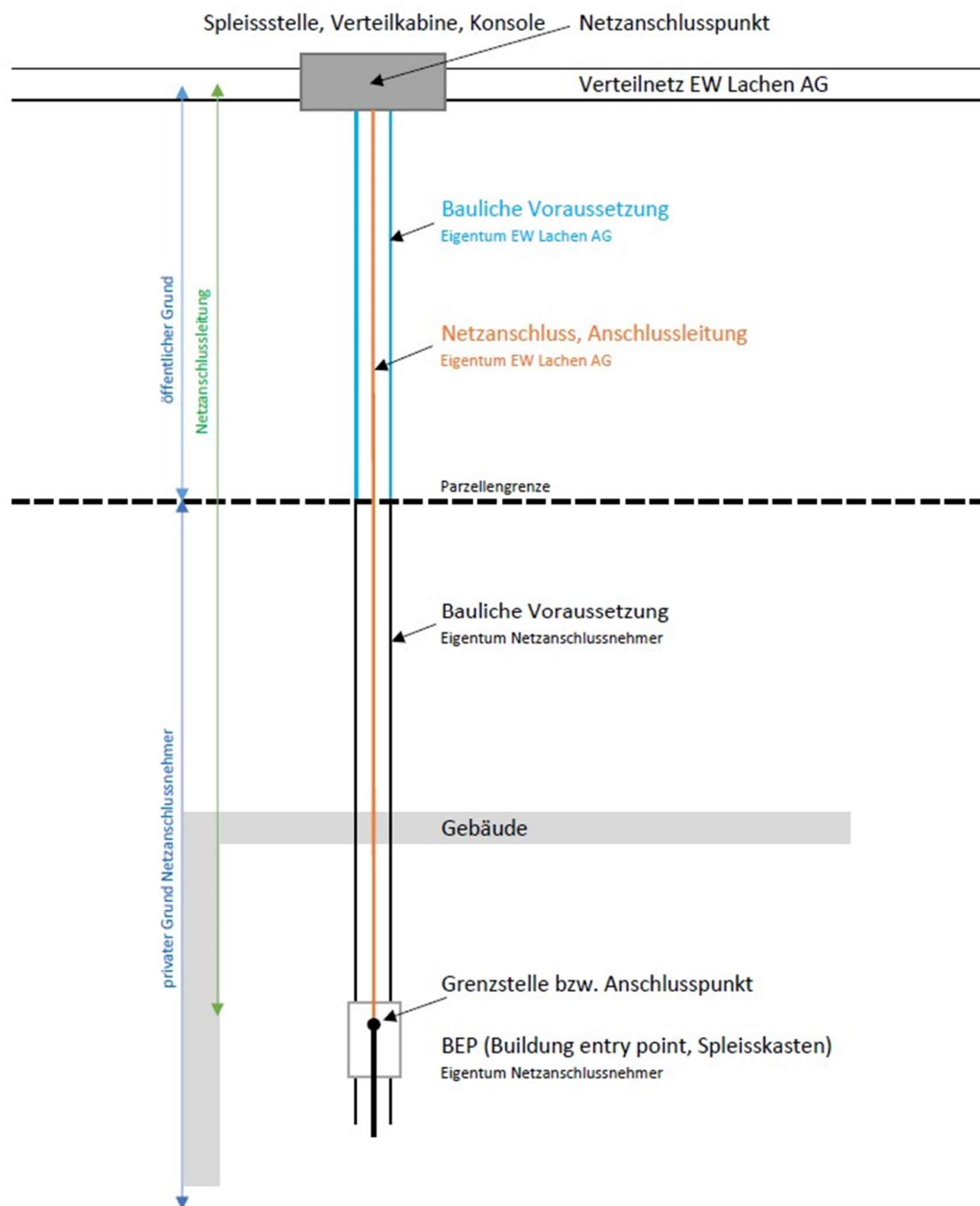
4 Inkraftsetzung

Ausgabe 01. Oktober 2021

EW Lachen AG

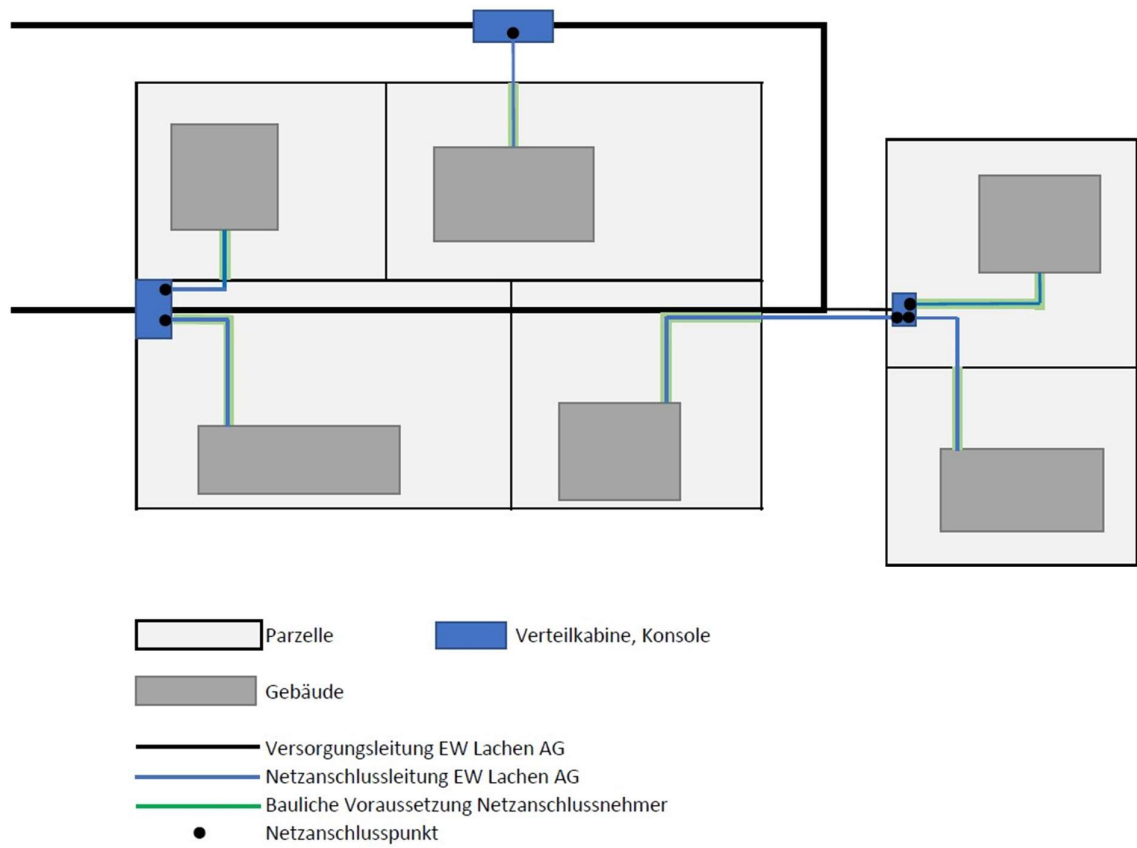
Anhang 1

Prinzipschema Netzanschluss Glasfasernetz



Anhang 2

Erschliessungsstufen und Verantwortung Netzanschluss Signalnetz



Anhang 3

Netzkostenbeitrag Signale / Glasfasernetz EW Lachen AG

Der Netzkostenbeitrag stellt sich zusammen aus dem Ansatz für den Hausanschluss und dem Ansatz pro Nutzungseinheit.

Netzkostenbeitrag Hausanschluss

Art	Netzkostenbeitrag CHF
Hausanschluss	1'100.00

Netzkostenbeitrag Zusatz pro Nutzungseinheit

Art	Netzkostenbeitrag CHF
Nutzungseinheit	300.00

Aufschaltgebühr pro Nutzungseinheit

Art	Aufschaltgebühr CHF
Nutzungseinheit	49.00

Erklärung:

Nutzungseinheit Eine Wohnung oder ein Gewerbe stellen eine Nutzungseinheit dar

Die Preise (exklusive Mehrwertsteuer) wurden vom Verwaltungsrat der EW Lachen AG erlassen und gelten ab 01. Oktober 2021.